

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Juni 2006

Nr. 2006/1104

Selzach: Änderung Bauzonenplan (Aufhebung Gestaltungsplanpflicht GB Nrn. 3339 und 3340) und Erschliessungsplan „Hubmatt Ost“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Selzach unterbreitet dem Regierungsrat eine Änderung am Bauzonenplan (Aufhebung Gestaltungsplanpflicht GB Nrn. 3339 und 3340) und den Erschliessungsplan „Hubmatt Ost“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit der Änderung des Bauzonenplanes wird die Gestaltungsplanpflicht gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan für die beiden Grundstücke GB Nrn. 3339 und 3340 aufgehoben. Der ebenfalls zur Genehmigung vorliegende Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Hubmatt Ost“ regelt die Erschliessung der beiden Baugrundstücke mit einer öffentlichen Stichstrasse mit Wendepplatz.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. April bis zum 6. Mai 2006. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Selzach hat die Änderung des Bauzonenplanes und den Erschliessungsplan unter dem Vorbehalt von Einsprachen bereits am 2. März 2006 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung am Bauzonenplan (Aufhebung Gestaltungsplanpflicht GB Nrn. 3339 und 3340) und der Erschliessungsplan „Hubmatt Ost“ der Einwohnergemeinde Selzach werden beschlossen.
- 3.2 Alle bisherigen Pläne, soweit sie der vorliegend genehmigten Änderung widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Selzach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'023.-- zu bezahlen.

- 3.4 Es steht der Gemeinde frei, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'023.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), Bi/GH mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach, mit 2 gen. Plänen (später), mit Rechnung (**EIN-SCHREIBEN**)

Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Atelierbau AG, Bielstrasse 1, 2540 Grenchen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung Änderung Bauzonenplan GB Nrn. 3339 und 3340 (Aufhebung Gestaltungsplanpflicht) und Erschliessungsplan „Hubmatt Ost“)